

# SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 17 FÜR DAS GEBIET "AM IMMENHORST, 3. BAUABSCHNITT"

## PLANZEICHNUNG TEIL A M. 1 : 1 000

Es gilt die BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde. Es gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde.



## ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN	
<b>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b>	
<b>WA</b> Allgemeines Wohngebiet (§ 9 BauNVO)	
<b>SO Pflanz</b> Sonstiges Sondergebiet "Pflanzeinrichtungen / betreutes Wohnen" (§ 11 BauNVO)	
<b>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b>	
0,3 und 0,4 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)	
II und III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)	
<b>Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</b>	
o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)	
E nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)	
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)	
--- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)	
<b>Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</b>	
Straßenverkehrsfläche	
Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
V Verkehrsberuhigter Bereich	
F Fuß- und Radweg	
<b>Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</b>	
G Grünflächen	
O öffentliche Grünflächen	
Priv private Grünflächen	
K Kinderspielplatz	
<b>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)</b>	
B Bäume, anzupflanzen	

<b>Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)</b>	
Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>	
Bestimmung des unteren Bezugspunktes für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen in den Bau-Ordnungsbereichen (WA1 bis WA6 und SO) (§ 18 Abs. 1 BauNVO)	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung / hier: Abgrenzung unterschiedlicher unterer Bezugspunkte	
<b>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>	
Flurstücksgrenzen	
vorhandene Höhenpunkte	
Flurstücksnummer	
Böschung	
Bemaßung (alle Angaben in Meter)	
Ordnungsbereich	
Löschwasserbrunnen	
vorhandene bauliche Kante	
<b>Straßenquerschnitt Planstraße A und B</b>	
Mischverkehrsfläche / Zone 30	
Parkeinzeln	
Einzelverkehrsfläche / Zone 30	

## TEXT TEIL B

- Textliche Festsetzungen**
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
    - In den allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässige Nutzungen:
      - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, -Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke
    - sind nach § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
  - In den allgemeinen Wohngebieten sind die folgenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig:
    - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
    - Anlagen für Verwaltungen
    - Gartenbaubetriebe
    - Tankstellen
  - In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 6 sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO) nicht zulässig.
  - In dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Pflanzeinrichtungen / betreutes Wohnen" sind Gebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen sowie Wohnungen für das betreute Wohnen zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - Im Bebauungsplangebiet werden folgende Höhen der baulichen Anlagen als Höchstmaß festgesetzt:
    - Die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) im Erdgeschoss darf in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 6 und in den Sonstigen Sondergebieten höchstens 0,40 m über dem in der Planzeichnung Teil A bestimmten unteren Bezugspunkt (BP) liegen.
    - Auf den überbaubaren Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 5 max. Oberkante der baulichen Anlagen (OK): 9,50 m über der OKFF
    - Auf den überbaubaren Grundstücksflächen in dem allgemeinen Wohngebiet WA 6 und im sonstigen Sondergebiet max. Oberkante der baulichen Anlagen (OK): 12,50 m über der OKFF
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO und § 14 Abs. 1 BauNVO)**

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 6 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie überdachte Stellplätze und Garagen nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und erst ab einem Mindestabstand von 5,0 m zu den Verkehrsflächen zulässig. Satz 1 gilt nicht für:

  - offene Stellplätze
  - Kinderspielflächen
  - Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken
  - überdachte und nicht überdachte Garten-Freizeite und
  - Nebengebäude (hier: Garten-, Gewächs- und Abstellhäuser bis zu einer Grundfläche von höchstens 10 qm)
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
  - In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 4 ist nur eine Wohnung pro Einzelhaus zulässig.
    - In dem allgemeinen Wohngebiet WA 5 sind zulässig:
      - pro Doppelhaus höchstens zwei Wohnungen
      - pro Einzelhaus und einer Grundstücksgröße unter 600 m<sup>2</sup> höchstens eine Wohnung
      - pro Einzelhaus und einer Grundstücksgröße über 600 m<sup>2</sup> höchstens zwei Wohnungen
  - In dem allgemeinen Wohngebiet WA 6 sind höchstens zwölf Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- Anpflanzung von Bäumen sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)**

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße A und Planstraße B) und auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Kinderspielfläche - sind mindestens 22 Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind Bäume gemäß Pflanzliste.

Für die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten, anzupflanzenden 5 Bäume sind Bäume gemäß Pflanzliste zu verwenden.
- Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle / Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Die unter den Textziffern 6.1 bis 6.4 festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich werden den zu erwartenden Eingriffen im Plangebiet zugeordnet.
- Ökokohton SCH-019 Naturwald "Vier am Elbharg"**

Durch die Gemeinde Pampow als Verfahrensträger wird ein funktionsbezogenes Ökokohton in der Landschaftszone "Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte" genutzt. Es erfolgt die Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald durch dauerhaften Nutzungsverzicht westlich von Boizenburg/Elbe. Dafür werden 40.793 Kompensationsflächenäquivalente (Ökopunkte) verbindlich vom Eingriffsverursacher erworben.
- Anlage einer Baumreihe**

In der Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 288/2 (alt) nach BOV Flurstück 510, ist eine Baumreihe mit 8 heimischen standortgerechten Baum- und Straucharten zu pflanzen. Die Bäume und Stäucher sind dauerhaft zu erhalten. Die Breite der Hecke muss 7 m betragen. Der umlaufende Krautsaum ist mit 2 m auszubilden. Der Abstand der Pflanzen in der Reihe muss 1 m und zwischen den Reihen 1,5 m betragen. Höchststämme sind als Überhälter in der mittleren Reihe im Abstand von 15 m bis 20 m anzurorden.

**ca. 230 Stk. Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm, ohne Ballen**

  - Hasel (*Corylus avellana*)
  - Hundsrose (*Rosa canina*)
  - Schlehe (*Prunus spinosa*)
  - Kornelkirsche (*Cornus mas*)
  - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
  - Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

**ca. 5 Stk. Hochstamm, 12 - 14 cm StU., 3 x verpflanzt, mit Ballen**

  - Eiche (*Quercus robur*)
  - Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Hochstämme sind mit einem Zweibock als Standsicherung zu versehen und nach dem 5. Standjahr zu entfernen.

Die gesamte Hecke ist mit einem Knotengeflechtzaun gegen Wildverbiss von mindestens 1,6 m Höhe zu schützen. Nach Rückbau des Schutzzauns ist die Pflanzung einschließlich des Krautsaums zu landwirtschaftlichen Flächen mit Eichenspaltpfählen abzugrenzen. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungsplanung bestimmt. Bei Bedarf erfolgt ein einmaliger fachgerechter Erziehungsschnitt zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung. Bei der Umsetzung ist die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten.
- Anlage einer Feldhecke**

In der Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 288/2 (alt) nach BOV Flurstück 510, ist eine ca. 81 m lange 3-reihige Feldhecke aus heimischen standortgerechten Baum- und Straucharten zu pflanzen. Die Bäume und Stäucher sind dauerhaft zu erhalten. Die Breite der Hecke muss 7 m betragen. Der umlaufende Krautsaum ist mit 2 m auszubilden. Der Abstand der Pflanzen in der Reihe muss 1 m und zwischen den Reihen 1,5 m betragen. Höchststämme sind als Überhälter in der mittleren Reihe im Abstand von 15 m bis 20 m anzurorden.

**ca. 230 Stk. Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm, ohne Ballen**

  - Hasel (*Corylus avellana*)
  - Hundsrose (*Rosa canina*)
  - Schlehe (*Prunus spinosa*)
  - Kornelkirsche (*Cornus mas*)
  - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
  - Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

**ca. 5 Stk. Hochstamm, 12 - 14 cm StU., 3 x verpflanzt, mit Ballen**

  - Eiche (*Quercus robur*)
  - Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Hochstämme sind mit einem Zweibock als Standsicherung zu versehen und nach dem 5. Standjahr zu entfernen.

Die gesamte Hecke ist mit einem Knotengeflechtzaun gegen Wildverbiss von mindestens 1,6 m Höhe zu schützen. Nach Rückbau des Schutzzauns ist die Pflanzung einschließlich des Krautsaums zu landwirtschaftlichen Flächen mit Eichenspaltpfählen abzugrenzen. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungsplanung bestimmt. Bei Bedarf erfolgt ein einmaliger fachgerechter Erziehungsschnitt zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung. Bei der Umsetzung ist die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten.
- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme)**

Um den Verlust vorkommender Niststätten der Feldlerche im Plangebiet und dessen Wirkbereich auszugleichen, ist die Anlage von min. 6 Lerchenfenstern mit einer Gesamtgröße von min. 400 m<sup>2</sup> auf den Flurstück 31, Flur 6 in der Gemarkung Pampow durchzuführen.
- Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauGM-V)**

**Dachform und -neigung**  
Im Bebauungsplangebiet sind die Hauptgebäude mit einem Sattel-, Walm- oder Pultdach mit einer Dachneigung von 15° - 48° zu gestalten.

Für Dachneigungen von untergeordneten Gebäudeteilen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sind abweichende Dachformen und -neigungen zulässig. Gleiches gilt für Terrassenüberdachungen und Wintergärten.

**Dachfarben/ -eindeckung**  
Die Dachflächen von Hauptgebäuden (ohne Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Vordächer) sind mit rot- bis rotbraunen bzw. grau- bis anthrazitfarbenen Dachneigungen zu gestalten. Weitere ersichtliche Farben dürfen nur ausnahmsweise verwendet werden. Extensive Dachbegrünungen sind zulässig.

**Dachgauben**  
Dachgauben sind nur als Einzelgauben mit einem geeigneten Dach und einer Breite von höchstens 3,0 m zu gestalten. Die Länge der Dachgauben im WA 6 darf höchstens 1/3 der Gebäudelänge je Dachseite betragen.

**Fassaden**  
Die Fassadenoberflächen von Hauptgebäuden (ohne Wintergärten) und Garagen sind überwiegend mit rotem oder rotbraunem bzw. grau- bis anthrazitfarbenem Sichtmauerwerk oder als farbige Putzfassade zu gestalten. Die Verwendung von Holz zur Fassadengestaltung ist zulässig. Die Errichtung von Holzbockhäusern ist nicht zulässig. In die Fassade integrierte oder auf der Fassade oder auf Fassadenteilen angebrachte Anlagen zur Energiegewinnung sind zulässig, wenn die Solarzellen / Photovoltaikanlagen mit einer Antirefleksionsbeschichtung ausgestattet sind. Fassadenbegrünungen sind zulässig.

**Freiflächen und Einfriedungen**  
Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

- Grundstückseinfriedungen** entlang der Straßenbegrenzungslinien bzw. der Grenze zu Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünflächen sind als Hecken mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen zu gestalten. In die Hecke integriert oder auf der privaten Grundstücksfläche zugewandten Seite ist zusätzlich die Errichtung von Zäunen zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf straßen- und gehwegseitig 1,20 m nicht überschreiten.
- Hecken entlang der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches im Übergang zu nicht bebaubaren Flächen sind bis zu einer Höhe von 3,0 m als frei wachsende Hecken mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen zu gestalten.
- Im Bereich der Planstraßen und entlang von Fuß-/Radwege sind Einfriedungen erst ab einem Mindestabstand von 1,0 m zu der Verkehrsfläche zulässig.
- Oberflächen von Stellplätzen**  
Offene Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten.
- Hinweise**
- Bodendenkmalschutz**  
Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, sind diese gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der Fachbehörde in unverändertem Zustand zu belassen. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer und für fällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die Untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
- Grundwasser- und Bodenschutz**  
1. Werden bei Erd- und Tiefbauarbeiten schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten entdeckt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.  
2. Es besteht gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz eine Vorsorgepflicht gegen die Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen infolge von Eingriffen in den Boden. Bei Erd- und Tiefbaumaßnahmen sind Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu verhindern. Das betrifft Durchdringungen, Bodenaushub, Verdrichtungen, unnötige Befahren und die Verunreinigung.  
3. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen von vorübergehend beanspruchten Flächen wieder herzustellen. Das umfasst den Rückbau von Befestigungen, Aufbringen von abgetragenem Oberboden und Flächenlockerung.
- Schutzpflanzung**  
**Schutzmaßnahme: Schutzzaun an flächtigen Gehölzbeständen**  
Zum Schutz der flächtigen Gehölzbestände im südlichen Plangebiet ist während der Bauphase ein mindestens 2 m hoher standortgerechter Schutzzaun aufzustellen.
- Vermeidungsmaßnahme: Bodenkundliche Baubegleitung**  
Im Zuge der Ausführungsplanung ist zur Umsetzung und Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**  
Um einen Verlust von Gelegeln oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) zu vermeiden, sind unvermeidbare Gehölzfällungen als auch Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.  
Um einen Verlust von Gelegeln oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) ist der Beginn der Erschließungsarbeiten auf den Ackerflächen außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. August durchzuführen.  
Um einer Besiedlung durch Bodenbrüter vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Flächen über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutzeit zu vermeiden.
- Bei der Herstellung der Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz der Insekten und Fledermäuse nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen, wie LED-Lampen ohne Blauanteil und ambarfarbenem Licht (< 2.700 K) zurückzugreifen. Die Beleuchtung ist auf die Fahrbahn auszurichten.
- Hinweise zu Textziffer 6.4**  
Bei Lerchenfenstern handelt es sich um künstliche Fehlstellen in Getreideschlägen. Bei der Anlage der Lerchenfenster sind Stützleiten wie Straßen, Siedlungsbereiche etc. durch Mindestabstände (60-120 m) auszuschließen. Die Anlage in Wintergerste ist aufgrund des zeitigen Erntebeginns auszuschließen. Die Maßnahme ist vorrangig auf ökologisch bewirtschafteten Ackerflächen umzusetzen und über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zu sichern.
- Übersichtskarte zur Lage der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme): Anlage von Lerchenfenstern**
- Hinweise zu Textziffer 6**
- Pflanzliste**  
Gehölzliste klein Kroniger Sorten:  
- Feldahorn (*Acer campestre*) 'Elsrijk',  
- Mehlbeere (*Sorbus aria*) 'Magnifica'  
- Hainbuche (*Carpinus betulus*) 'Fastigiata', Pyramidentform  
- Spitzahorn (*Acer platanoides*) 'Omsted' - Feisenbime (*Amenanchier arborea*) 'Robin Hill'  
- Zierkirsche (*Prunus x schmittii*)  
- Feisenbime (*Amenanchier arborea*) 'Robin Hill'
- Pflanzmaßnahmen**  
Die Fläche der wasser- und luftdurchlässigen Baumscheibe hat mindestens 12 m<sup>2</sup> zu betragen und der durchwurzelbare Raum muss eine Mindestfläche von 16 m<sup>2</sup> aufweisen sowie eine Mindesttiefe von 0,8 m. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreibock. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungsplanung bestimmt. In den ersten 10 Jahren sind für eine gleichmäßige Kronenentwicklung 2 bis 3 Erziehungsschnitte durchzuführen. Der dauerhafte Erhalt ist zu gewährleisten. Die Pflanzstandorte sind entsprechend der Ausführungsplanung festzulegen. Bei der Umsetzung ist die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet "Am Immenhorst", 3. Bauabschnitt der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.03.2025 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Pampow, 10.03.2025  
Der Bürgermeister

2. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet "Am Immenhorst", 3. Bauabschnitt der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit ausfertigt.

Pampow, 10.03.2025  
Der Bürgermeister

3. Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet "Am Immenhorst", 3. Bauabschnitt der Gemeinde Pampow, sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist gemäß Hauptatzung im Stralendorfer Amtsblatt Nr. 43 und im Internet <https://www.amt-stralendorf.de/> und auf dem zentralen Bauleitungsportal des Landes MV unter <https://bplan.geodaten-mv.de> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Pampow in Kraft.

Pampow, 27.03.2025  
Der Bürgermeister

**ÜBERSICHTSPLAN**

rechtsverbindlich: Februar 2025  
Entfassung: November 2024  
Entwurf: Datum  
Planungsstand: Datum

**SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 17 FÜR DAS GEBIET: "AM IMMENHORST", 3. BAUABSCHNITT" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Kartengrundlage: Bebauungsplan Nr. 17 mit Stand der 1. Änderung September 2022

Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung  
Zugspitzweg 3  
19057 Schwerner  
info@buero-stad.de  
www.buero-stad.de

Maßstab 1 : 1000

**HINWEIS:**  
roter Text entspricht der 2. Änderung